



Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Doris Königer: Bund kürzt Bundessubventionen für Fensterersatz und Fassadendämmung, Kanton St.Gallen gleicht die Kürzung des „Gebäudeprogramms“ nicht aus; Beantwortung

Am 4. April 2011 reichte Doris Königer die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Bund kürzt Bundessubventionen für Fensterersatz und Fassadendämmung, Kanton St.Gallen gleicht die Kürzung des „Gebäudeprogramms“ nicht aus" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Infolge unerwartet starker Inanspruchnahme des vom Bund mitfinanzierten Gebäudeprogramms der Kantone reichen die jährlich dafür vorgesehenen CHF 130 Mio. aus der CO₂-Abgabe nicht aus. Eine kurzfristige Erhöhung des Fördervolumens durch den Bund ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dennoch müsste das Programm schnellstmöglich angepasst werden, damit Sanierungswillige nicht plötzlich vor leeren Kassen stehen.

Folgende Änderungen des Gebäudeprogramms haben Auswirkungen auf den städtischen Energiefonds:

- Für den Fensterersatz beträgt der Beitrag aus dem Gebäudeprogramm pro Quadratmeter neu CHF 40 statt CHF 70. Mit Einbezug des Beitrags aus dem Energiefonds würden künftig nur noch CHF 60/m² statt wie bisher CHF 105/m² ausgerichtet.
- Die Bagatellschwelle wird von CHF 1'000 auf CHF 3'000 angehoben. Neu müssen mindestens 75 m² Fenster- oder Fassadenflächen erneuert werden, damit überhaupt Fördermittel aus dem Gebäudeprogramm beansprucht werden können. „Kleinsanierer“, welche die Gebäudesanierung aus wirtschaftlichen und steuertechnischen



Gründen über mehrere Jahre hinweg etappieren möchten, erhalten keine Förderbeiträge mehr.

Zweck dieser Anpassungen ist neben der Streckung der Fördermittel auch die Reduktion der Anzahl der Gesuche, um den Vollzugsrückstand der kantonalen Bewilligungsbehörden abzubauen.

Artikel 7 Absatz 1 des Vollzugsreglements zum städtischen Energiefondsreglement (EFVR) koppelt den Förderbeitrag aus dem Energiefonds an jenen des Gebäudeprogramms, indem der Beitrag jeweils um 50 % erhöht wird. Ohne Anpassung dieser Bestimmung würde sich die Reduktion der Beiträge aus dem Gebäudeprogramm mehrfach niederschlagen und der Fensterersatz würde mit einem Fördergesamtbeitrag von CHF 60 nicht mehr adäquat belohnt.

Die Bagatellschwelle beim Energiefonds ist nicht über den Förderbeitrag definiert, sondern liegt bei einer Mindestwirkung der Massnahme (2'000 kWh Einsparung pro Jahr), was über den Basisbeitragssatz von 50 Rp. pro kWh ein Äquivalent von CHF 1'000 ergibt.

2 Beantwortung der Fragen

Mit Ausrichtung des per 1. Januar 2009 totalrevidierten Energiefonds auf das Energiekonzept 2050, das auf Wirkung fokussiert ist, wurde auch die rechtliche Grundlage geschaffen, auf Änderungen der Rahmenbedingungen rasch reagieren zu können. Insofern kann die erste Frage positiv beantwortet werden. Allerdings musste hierzu rückwirkend per 1. April 2011 ein Nachtrag zum Artikel 7 EFVR erlassen werden, indem für den Fensterersatz nicht mehr die Hälfte des Betrags aus dem Gebäudeprogramm zusätzlich zusteht, sondern ein absoluter Pauschalbetrag von CHF 60 pro m². Damit wird der Fensterersatz wieder mit insgesamt CHF 100 pro m² gefördert, was auch der Wirkung der Massnahme entspricht. Dies gilt im Übrigen auch für Gesuche, welche vom Gebäudeprogramm profitieren.

Für die übrigen Massnahmen, die keine Veränderung erfahren, gilt weiterhin die bisherige Regelung, gemäss welcher der Energiefondsbeitrag pauschal die Hälfte des Beitrags aus dem Gebäudeprogramm beträgt.

Da sich die Bagatellschwelle des Energiefonds an der Wirkung und nicht am Förderbetrag orientiert, bleibt sie durch die Änderungen unangetastet. Das heisst, auch Kleinsanierungen können zukünftig von Förderbeiträgen aus dem Energiefonds profitieren, sofern durch die Massnahme mindestens 2'000 kWh CO₂-belasteter Energie eingespart werden.

Grundsätzlich können alle Gesuche beim städtischen Amt für Umwelt und Energie eingereicht werden. Für „Kleinsanierungen“, die nicht mehr durch das Gebäudeprogramm geför-



dert werden, entfällt hingegen die Registrierungspflicht beim Kanton. Voraussetzung für alle Gesuche ist nach wie vor eine Energieberatung.

3 Auswirkungen auf die Energiefondsmittel

Durch die Änderungen erfährt der städtische Energiefonds eine spürbare Mehrbelastung, da ein massgeblicher Teil des Gebäudeprogramms kompensiert werden muss. Dieser Sachverhalt war bei der Bemessung des Energiefondsbudgets nicht bekannt und konnte entsprechend nicht berücksichtigt werden. Da sehr viele kleinere Vorhaben beitragsberechtigt sind, könnte die Belastung des Fonds an die Grenzen der für das Jahr 2011 budgetierten CHF 3 Mio. gelangen, weshalb ein Nachtragskredit zurzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Selbstverständlich wird weiterhin versucht, anlässlich der obligatorischen Energieberatungsgespräche Wege zu möglichst umfassenden Sanierungen aufzuzeigen. Diese sind nicht nur bautechnisch sinnvoll, sondern ermöglichen auch künftig den Zugang zu Förderbeiträgen aus dem Gebäudeprogramm.

Der Stadtpräsident:

Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Linke

Beilage:

Einfache Anfrage vom 4. April 2011

